

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Raketenmodellsport Club Sachsen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Raketenmodellsports.

Der Nutzungszweck wird insbesondere durch die

- sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen am Modellsport,
- die Gestaltung, Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsports auf breiter Grundlage, sowie
- die Vorbereitung und Teilnahme an Wettkämpfen

verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 15 Jahren.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Ein abgelehnter Bewerber für die Mitgliedschaft im Verein bzw. ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen.

Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen, die Interessen des Vereins oder den anliegenden Sicherheitskodex verletzt,
- die Anordnungen oder die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen, über das Anrufen der Mitgliederversammlung hinaus (siehe § 3), kein Beschwerderecht zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Eltern verpflichten sich, bis zur Mündigkeit ihrer Kinder für die Vereinsbeiträge aufzukommen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, voraussichtlich im IV. Quartal, statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladungen in einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Jugendleiter

Diese Personen bilden gleichzeitig den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung soweit die Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Vorstandsmitglieder, die langjährige erfolgreiche Arbeit für den Verein geleistet haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie unterliegen im Verein nicht der Beitragspflicht und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehrenvorsitzende können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 9 Sportjugend

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung. Der Jugendleiter wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und ist Mitglied im Vorstand des Vereins. Er soll die Interessen der Jugend im Verein besonders zur Geltung bringen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung aller Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Luftsportverband Sachsen e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports nutzen darf.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.07.1998 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzungsänderungen zu § 3 dieser Satzung wurden am 12.05.1999 beschlossen.

Satzungsänderung im § 2, § 5 und § 11 wurden aufgrund des Schreiben des Finanzamtes Zwickau Stadt vom 08.01.2007 in der Mitgliederversammlung am 02.05.2007 beschlossen.

Satzungsänderung zu § 8 wurden auf der Mitgliederversammlung am 01.08.2018 beschlossen.

Anlage zur § 4 der Satzung des RaketenmodellSPORT Club Sachsen e. V.

Sicherheitskodex

1. Konstruktion des Modells

Meine Raketen sind aus nichtmetallischen leichten Werkstoffen wie Papier und Pappe, Holz und Kunststoff oder Gummi hergestellt. Sie enthalten, keine wesentlichen Metallteile, die die Sicherheit beeinträchtigen könnten.

2. Antrieb

Ich werde ausschließlich Treibsätze verwenden, die den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes entsprechen. Ich werde diese Treibsätze ausschließlich in der vom Hersteller vorgeschriebenen Weise einsetzen.

3. Bergung

Ich werde meine Raketenmodelle immer mit einem Bergungssystem (z-B. Fallschirm oder Flatterband) versehen, das die Raketen ohne Gefahr für Personen oder Gegenstände sicher zur Erde bringt und die Wiederverwendung der Raketenzelle ermöglicht.

4. Stabilität

Ich werde vor jedem ersten Start des von mir gebauten Raketenmodells ihre Flugstabilität prüfen, ausgenommen bei Modellen, deren Flugeigenschaften bereits erwiesen sind.

5. Zündsysteme

Meine Raketenmodelle werden nur mit Sicherheitszündschnüren oder einem elektrischen Zünder gezündet.

6. Sicherheit am Start

Ich werde darauf achten, dass sich nach dem Entzünden der Sicherheitszündschnur niemand einer auf der Startrampe stehenden Modellrakete nähert. Nach der Entzündung werde ich mich rasch entfernen (mindestens 5 Meter). Vor jeder Entzündung werden umstehende Personen durch einen hörbar gezählten Countdown auf den bevorstehenden Start aufmerksam gemacht.

7. Startbedingungen

Meine Raketenmodelle werden niemals bei starkem Wind und in der Nähe von Gebäuden und Hochspannungsleitungen gestartet. Sie werden niemals ungenehmigt die untere Grenze des kontrollierten Luftraumes übersteigen. Ich werde mich vor jedem Start überzeugen, dass eine Gefährdung niedrig fliegender Flugzeuge ausgeschlossen ist.

8. Feuerverhütung am Startplatz

Die Startrampe meiner Raketen wird nur an einer übersichtlichen, gut aufgeräumten Stelle aufgebaut. Ich werde darauf achten, dass sich keinerlei brennbare Materialien in der Nähe befinden und das Bergungssystem der Rakete vor dem Start mit einem feuerbeständigen Schutz versehen worden ist.

9. Hitzeschild

Die Startrampe meiner Raketen wird immer mit einem Hitzeschild ausgerüstet sein, der verhindert, dass der Schubstrahl direkt auf den Boden trifft.

10. Startführung

Um Augenverletzungen zu vermeiden, werde ich die Spitze des Leitstabes mit einer Sicherheitskappe versehen, die nur unmittelbar vor dem Start entfernt wird. Leitröhrchen und Treibsätze sind so an der Rakete angebracht, dass diese einen sicheren Flug gewährleisten.

11. Hochspannungsleitungen

Ich werde nie versuchen meine Modellraketen von Hochspannungsleitungen oder aus anderen Gefahrenstellen zu bergen.

12. Startwinkel

Der Startwinkel meiner Raketen wird nie um mehr als 30 Grad von der Senkrechten abweichen. Meine Raketen sind keine Waffen! Sie werden nicht gegen Ziele auf der Erde oder in der Luft gerichtet und befördern keine Zünd- und Sprengstoffe oder Lebewesen.

13. Eigenkonstruktionen

Selbstentworfenen Flugkörper, deren Zuverlässigkeit und Flugverhalten nicht erwiesen sind, werde ich vor dem Erststart so gründlich wie möglich antriebslos testen. Bei Erststart von Eigenentwicklungen werden nur Personen, anwesend sein, die unmittelbar am Startvorgang beteiligt sind.

14. Gesetzliche Bestimmungen

Nach dem Sprengstoffgesetz sind Treibsätze der in Modellraketen verwendeten Art pyrotechnische Gegenstände für Lehr- und Sportzwecke. Mir ist bekannt, dass Jugendliche im Alter unter 18 Jahren diese Treibsätze nur unter Aufsicht installieren und zünden dürfen.

Darüber hinaus ist insbesondere die aktuelle Fassung der LuftVO und deren Regelungen für den Modellflug zu beachten.